



Corona-Pandemie

BMEL-Vorschläge zur Sicherung der heimischen Erzeugung und Lebensmittelversorgung angesichts der Coronavirus-Pandemie

Bereits am 23. März 2020 wurden im Rahmen des Corona-Paketes wichtige Hilfen für die Land- und Ernährungswirtschaft beschlossen. Hierzu zählen u. a. dass die Land- und Ernährungswirtschaft als systemrelevante Infrastruktur anerkannt, eine Regelung für die Arbeitszeitflexibilisierung getroffen und die Anrechnung von Einkommen aus Nebentätigkeiten für Bezieher von Kurzarbeitergeld erleichtert wurden. Angesichts des Fortschreitens der Corona-Krise hat Frau Bundesministerin Klöckner nun noch einmal auf die dringend notwendigen Nachsteuerungen hinsichtlich der Sicherung der heimischen Erzeugung und Lebensmittelversorgung gegenüber dem Bundeskanzleramt hingewiesen.

Darin führt sie die Dringlichkeit folgender Maßnahmen auf:

- **Ein flexibles Vorgehen, um Betriebsschließungen zu vermeiden und Kinderbetreuung zu ermöglichen:** u. a. ein einheitliches Vorgehen der Gesundheitsämter und Einzelfallprüfungen geeigneter Vorgehensweisen, um Betriebe aufrechtzuerhalten.
- **Bundeseinheitliches Vorgehen bei der Sicherung der kurz- und mittelfristigen Versorgung mit Nahrungsmitteln:** u. a. einheitliche Vorgaben bei Bestimmungen des Sortimentsangebotes im Handel oder Vorgaben zu Hygieneschutzabläufen.
- **Liquidität der Betriebe sichern:** Liquiditätsprogramme sind nun für Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und Obstbaus geöffnet sowie Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige.
- **Freizügigkeit für Arbeitskräfte weiter ermöglichen:** wenn es die Pandemiesituation zulässt, sollen die Einreisemöglichkeit für Saisonarbeitskräfte und der Grenzverkehr für Berufspendler erleichtert werden.
- **Sozialrechtliche/arbeitsrechtliche Anpassung:** u. a. sollte aus Gründen der Rechtssicherheit für den begrenzten Zeitraum bis Ende Oktober das Kriterium der Berufsmäßigkeit ausgenommen werden.
- **Anreize für vorübergehende Beschäftigung in der Landwirtschaft geben:** u. a. Attraktivität der Landwirtschaft für geeignete Arbeitskräfte im Inland und Vermittlungstätigkeit erhöhen.
- **Europäische Lieferketten aufrechterhalten:** Sicherung der Transporte hat höchste Priorität; Sicherstellung u. a. durch Abstimmung zwischen den Grenzbehörden zum einheitlichen Vorgehen bei der Abfertigung der Ware.
- **Vereinfachung von Verwaltungsverfahren:** u. a. flexible Handhabung der Mindestkontrolldichte von Vor-Ort-Kontrollen und pragmatische Anpassung bestehender Import- und Lizenzierungsregelungen.

Corona-Pandemie

PM des DIÄTVERBANDES zur Akutversorgung von COVID-19-Patienten

Aufgrund der aktuellen Situation und vereinzelter Anfragen, die in den Mitgliedsunternehmen eingegangen sind, hat der DIÄTVERBAND am 27.03.2020 eine Pressemitteilung mit dem Titel „**Nach der Akutversorgung von Atemwegserkrankungen durch neuartiges Coronavirus (2019-nCoV) ist bei Risikopatienten auch die ernährungsmedizinische Versorgung wichtig**“ herausgegeben.

Bonn, 27.03.2020. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie erinnert die Europäische Gesellschaft für Klinische Ernährung und Stoffwechsel (ESPEN) an die besondere Bedeutung des Ernährungszustandes gerade bei solchen COVID-19-Patienten, die zu den Personen mit einem hohen Risiko gehören: Ältere, Gebrechliche und Patienten mit Mehrfacherkrankungen. Selbstverständlich stehen lebensrettende Maßnahmen und die Behandlung akuter Komplikationen im Vordergrund, die bei schweren Verläufen einer COVID-19-Infektion auftreten, so die wissenschaftliche Fachgesellschaft. Dies stelle die Gesundheitssysteme und die Angehörigen der Gesundheitsberufe derzeit zweifellos vor beispiellose Herausforderungen, insbesondere auf den Klinikstationen für Intensivmedizin und Innere Medizin. Gleichzeitig betonen die ESPEN-Mediziner jedoch, dass gerade bei Risikopatienten und langem Aufenthalt auf der Intensivstation der Ernährungsstatus im Blick zu behalten ist, und im gegebenen Fall rechtzeitig ernährungsmedizinische Maßnahmen zu ergreifen sind. Andernfalls drohen negative Folgen und Risiken in Bezug auf medizinischem Outcome, weitere Komplikationen und Genesungsverlauf.

ESPEN arbeitet derzeit mit Hochdruck daran, zu ihren evidenzbasierten wissenschaftlichen Leitlinien Ad-hoc-Dokumente fertigzustellen, die Ärzten vereinfachte Handlungswege eröffnen und die Entscheidungen bei komplexen medizinischen Sachverhalten erleichtern sollen. In der Zwischenzeit verweist die Fachgesellschaft auf ihre im Internet verfügbaren Leitlinien und aktuellen Materialien mit Anleitungen zur ernährungsmedizinischen Versorgung. Diese Handlungsempfehlungen umfassen unter anderem intensivmedizinisch versorgte Patienten, polymorbide und geriatrische Patienten sowie Patienten in der ambulanten und häuslichen Versorgung.

In Deutschland sind zudem die Leitlinien sowie eine Leitlinien-App der Deutschen Gesellschaft für Ernährungsmedizin (DGEM) verfügbar, darunter die „*Leitlinie Klinische Ernährung in der Intensivmedizin*“ aus dem Jahr 2018.



Mineralölrückstände in Säuglingsnahrung

Nach Veröffentlichung des Foodwatch Berichtes zu aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen (MOAH) in Säuglingsnahrung (SAN) im Oktober 2019 und der darauffolgenden Forderung der Mitgliedstaaten nach einem harmonisierten EU-Risikomanagementansatz, wurde die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) von der EU-Kommission beauftragt, eine schnelle Risikobewertung durchzuführen. Die EFSA spricht darin u. a. die Empfehlung aus, weitere relevante Daten zu generieren, um eine quantitative Risikobewertung in Bezug auf die Exposition gegenüber MOAH über die Nahrung durchzuführen und um die gesundheitlichen Risiken von MOAH zu identifizieren und zu charakterisieren.

Im Dezember 2019 wurde daraufhin ein Workshop des Joint Research Center (JRC) zur Analytik von MOAH in SAN durchgeführt. Im Workshop einigte man sich u. a. auf ein harmonisiertes Vorgehen hinsichtlich der Analytik und die Sammlung von weiteren Daten basierend auf den abgestimmten Mindestanforderungen. Des Weiteren wurde beschlossen, keine Maßnahmen in Bezug auf die Rücknahme der Produkte zu ergreifen, bis harmonisierte Risikomanagementmaßnahmen vereinbart wurden. Am 21. Februar fand ein Treffen des zuständigen *Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed (SCoPaff)* auf EU-Ebene statt, in dessen Anschluss den Mitgliedstaaten ein erster Kommissionsvorschlag für einen vorläufigen Aktionswert von 2 mg / kg MOAH in SAN als empfohlener harmonisierter Ansatz vorgeschlagen wurde.

Der DIÄTVERBAND und seine betreffenden Mitgliedsunternehmen sind aktiv in diese Entwicklungen involviert und arbeiten mit Hochdruck an vorbeugenden und minimierenden Maßnahmen. Dazu zählen konkret:

- Übermittlung von gewünschten Daten an das JRC/EFSA.
- Maßnahmen zur Identifizierung möglicher Eintragsquellen.
- Kooperation mit kompetenten amtlichen Überwachungsbehörden zur Validierung der entsprechenden Methode.
- Unterstützung – gemeinsam mit SNE – des JRC bei allen Maßnahmen, die zur weiteren Verbesserung der analytischen Methodik führen.

Revision der Beikostrichtlinie: aktueller Stand

Gespräche zwischen den Mitgliedstaaten und der Generaldirektion Gesundheit der EU-Kommission (DG Sante) über die geplante delegierte Verordnung zu Beikostschritten voran. Bisher fanden drei Sitzungen der eigens dafür eingerichteten Task Force der Mitgliedstaaten statt. Das Ziel dieser Task Force ist es, technische und ernährungsphysiologische Aspekte der künftigen delegierten Verordnung zu erörtern, insbesondere in Bezug auf die Kategorisierung und Zusammensetzung der Produkte. Die Task Force setzt sich aus rund 10 Mitgliedstaaten (einschließlich Frankreich, Deutschland, Belgien, Schweden, Finnland, Niederlande und Spanien) zusammen.

Nach informellen Rückmeldungen der Kommission scheint die Diskussion über die Kategorisierung zwischenzeitlich weit fortgeschritten zu sein. Die vorgeschlagene Kategorisierung würde das gesamte etablierte Beikostsortiment umfassen. Dabei soll es eine Unterkategorie ‚*Sonstige Babynahrung*‘ mit spezifischen Kriterien für Produkte, die im Einzelnen nicht den klar definierten Unterkategorien zuzuordnen sind, geben. Sobald die Diskussionen in der Task Force der Mitgliedstaaten abgeschlossen sind, werden die Vorschläge der FSG-Expertengruppe vorgelegt. Angesichts der aktuellen Umstände ist noch nicht sicher, ob das ursprünglich im April geplante Treffen der FSG-Expertengruppe stattfinden wird.

Auch die ‚*Task Force Beikost*‘ innerhalb des DIÄTVERBANDES beschäftigt sich mit dieser Thematik und stimmt engmaschig Positionen ab, um die deutsche Position SNE zur Erarbeitung einer europäischen Stellungnahme zu übermitteln.

„Foods for Special Medical Purposes (FSMPs): educational package explaining the category and its regulation in the EU“

Innerhalb unseres europäischen Dachverbandes SNE wurde Material zu bilanzierten Diäten entwickelt – sogenanntes ‚*Educational material*‘ – mit dem Ziel, das Verständnis und die Kenntnisse über FSMPs und ihrer Regulierung zu verbessern.

Das Dokument ist extern verfügbar und kann entweder als Ganzes oder in Auszügen, wie einzelne Folien oder Infografiken, als Präsentation, in Artikeln oder in Social Media genutzt werden.

Das Dokument steht unter folgendem Link zur Verfügung:

www.specialisednutritioneurope.eu/news-resources/resources Auch den Mitgliedern des DIÄTVERBANDES ist es möglich, diese Unterlage für ihre Kommunikation zu verwenden.

Verwendung von LC-PUFAs in Bio-Produkten

Aufgrund der neuen Öko-Durchführungsverordnung (EU) 2018/1584 herrschte Ungewissheit, ob Säuglingsanfangs- und Folgenahrung in KBA-Qualität mit langkettigen mehrfach ungesättigten Fettsäuren (LC-PUFAs) angereicht werden dürfen.

Zur Klärung dieser Thematik hat unser europäischer Dachverband SNE im Februar ein Schreiben an die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der EU-Kommission (DG Agri) gesandt mit der Bitte, LC-PUFAs in die Liste der zugelassenen nicht biologischen landwirtschaftlichen Inhaltsstoffe aufzunehmen. Diese Position wurde im Rahmen der Prüfung eines Entwurfs einer Durchführungsverordnung der EU-Kommission zur Genehmigung nicht biologischer landwirtschaftlicher Zutaten für die Herstellung von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln im Ausschuss für ökologischen Landbau entwickelt. Diese neue Liste würde ab Januar 2023 gelten. Die Aufnahme aller Quellen von LC-PUFAs in diese Liste würde die Verwendung von LC-PUFAs in allen Bio-Produkten ermöglichen, einschließlich Säuglingsnahrungen und anderen speziellen Ernährungsprodukten. Die DG Agri antwortete auf die Anfrage von SNE in einem im März 2020 eingegangenen Schreiben. DG AGRIC ist vorläufig der Auffassung, dass LC-PUFAs zwar in die Kategorie der ‚*Mikronährstoffe*‘ fallen und insoweit auch in Säuglingsanfangs- und Folgenahrung eingesetzt werden dürfen, eine Aufnahme in die Liste nicht-ökologischer Zutaten gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/848 jedoch nicht möglich sei. Diese Auffassung ist rechtlich nicht nachvollziehbar und wird im Rahmen der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses des DIÄTVERBANDES zu erörtern sein.

KONTAKT

DIÄTVERBAND e. V.
Bundesverband der Hersteller von
Lebensmitteln für eine besondere Ernährung e. V.
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn
Tel.: 0228 30851-0
Fax: 0228 30851-50
E-Mail: info@diaetverband.de

